
SATZUNG

ÜBER DIE

ERHEBUNG EINER WETTBÜROSTEUER

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Eisligen am 21.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Eisligen/Fils erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Der Besteuerung unterliegen das im Gebiet der Stadt Eisligen ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Wetten, insbesondere Pferde- und Sportwetten, in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichem) auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen (Wettbüros).
- (3) Für die Besteuerung ist es unerheblich, ob das Vermitteln oder Veranstalten der Wetten gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt (§ 40 AO).

§ 2
Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros.
- (2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 1 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde.
- (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 1 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht,
Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros und endet mit der Betriebseinstellung.
- (2) Die Steuerschuld entsteht mit der Annahme des Wetteinsatzes.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht bis zum Tag der Abmeldung dem bisherigen Betreiber des Wettbüros.
- (4) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Wettvermittler an.
- (5) Abweichend zu Abs. 1 entsteht die Steuerpflicht bei Wettbüros, die am 01.01.2020 bereits betrieben werden, am 01.01.2020.

§ 4
Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag (brutto). Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein sowie zusätzliche Entgelte, die beim Wettkunden erhoben werden.

§ 5
Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 von Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge im Sinne des § 4.

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird vierteljährlich durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer sowie ein etwaiger Verspätungszuschlag nach § 9 sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheids zu entrichten.

§ 7
Anzeigepflichten

- (1) Alle am 31.12.2019 bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 sind der Stadt Eislingen bis zum 15.01.2020 vom Betreiber des Wettbüros anzuzeigen.
- (2) Wird ein Wettbüro im Sinne von § 1 ab dem 01.01.2020 eröffnet, ist dies der Stadt Eislingen bis zum 15. des auf den Monat der Eröffnung folgenden Monats anzuzeigen.
- (3) Stellt der Betreiber eines Wettbüros im Sinne von § 1 den Betrieb des Wettbüros ein, ist dies der Stadt Eislingen bis zum 15. des auf den Monat der Einstellung folgenden Monats anzuzeigen.
- (4) Die Anzeige nach Absatz 1 und 2 muss folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift des Betreibers des Wettbüros
 - Bezeichnung und Anschrift des Wettbüros
 - Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros bzw. der Inbetriebnahme
 - Angaben darüber, ob und welche Wetteinsätze voraussichtlich je Monat neben den Wetteinsätzen für den Konzessionsnehmer erzielt werden
- (5) Die Anzeige nach Absatz 3 muss folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift des Betreibers des Wettbüros
 - Bezeichnung und Anschrift des Wettbüros
 - Zeitpunkt der Einstellung des Vermittels oder Veranstaltens von Wetten
 - Gegebenenfalls Name und Anschrift des zukünftigen Wettbürobetreibers
- (6) Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der persönlichen Vorsprache oder des Posteingangs der Mitteilung zu Grunde gelegt.

§ 8
Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Eislingen bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, in dem die Steuerpflicht entsteht, die Wetteinsätze auf amtlichen Vordruck zu erklären.
Als Nachweis sind zusätzlich geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sich die erzielten Wetteinsätze ergeben. Geeignete Unterlagen sind z.B. monatliche Abrechnungen zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Wettveranstalter, sowie Bankauszüge des Steuerpflichtigen, aus denen die Zahlungen des Wettveranstalters an den Steuerpflichtigen hervorgehen.
Werden beim Steuerpflichtigen neben den Wetteinsätzen für den Wettveranstalter weitere Wetteinsätze erzielt, sind auch diese der Stadt Eislingen je Kalendermonat mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen.

§ 9

Steuerschätzung, Verspätungszuschlag

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 3 KAG i.V.m. § 162 AO, insbesondere, wenn der Steuerpflichtige keine, unrichtige oder unvollständige Unterlagen im Sinne von § 8 Abs. 1 vorlegt, wird der Wetteinsatz geschätzt.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 3 KAG i.V.m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 10

Mitwirkungspflichten

- (1) Der Betreiber des Wettbüros ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Eislingen zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten, sowie den genutzten Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung zu gewähren. Auf die Bestimmungen des § 3 KAG i.V.m. § 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben den Beauftragten der Stadt Eislingen auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftsunterlagen, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Betriebstätte bzw. den Geschäftsräumen unverzüglich und vollständig vorzulegen, sowie Auskünfte zu erteilen. Auf die Bestimmungen des § 3 KAG i.V.m. § 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 7, 8 und 10 dieser Satzung zuwider handelt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.